

Förderverein Grundschule Güttingen e.V.

SATZUNG

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

a. Der Verein führt den Namen:

„Förderverein Grundschule Güttingen e.V.“

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

b. Der Sitz des Vereins ist Güttingen. *Die postalische Anschrift ist: Förderverein GS Güttingen; c/o Grundschule Güttingen; Badener Str.19; 78315 Radolfzell*

c. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, und zwar vom 01. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 2. Zweck des Vereins

a. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51, ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S.v.

§ 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. b dieser Satzung genannten Grundschule Güttingen verwendet.

b. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Aufgaben der Grundschule Güttingen und wird insbesondere verwirklicht durch folgende Punkte:

1. Die Unterstützung der Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrern, Schülern und Dorfbewohnern.
2. Die Bereitstellung der Mittel, welche die Gestaltung der Einrichtungen und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten der Schule ermöglichen.

3. Die vielfältige Hervorhebung der Schulen als Institution für unsere ländliche Region.
4. Die Stärkung des Profils der Schule in der Region.
5. Die Umsetzung innovativer pädagogischer Konzepte.

c. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

d. Der Verein übernimmt keine Aufgaben des Schulträgers, sondern sieht sich als Herausforderung für ihn und für die Politik.

e. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

f. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

g. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3. Mitgliedschaft

a. Jede natürliche und juristische Person, welche die Arbeit der Schule fördern oder Verbundenheit mit ihr Ausdruck geben will, kann Mitglied werden.

b. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

c. Ehrenmitglieder können nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom Vorstand ernannt werden. Ehrenmitglieder sind Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben.

d. Die Mitgliedschaft ist aufgelöst durch,

1. freiwilligen Austritt, wenn dieser schriftlich mitgeteilt wird,
 2. Ausschluss aus dem Verein, bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen, durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und
 3. Tod.
- e.** Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

§ 4. Ehrungen

- a.** Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um die Verwirklichung der Vereinszwecke im Allgemeinen können Plaketten verliehen werden
- b.** Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.

§ 5. Beiträge und sonstige Einnahmen

- a.** Die Zwecke des Vereins werden durch die folgenden Finanzierungsquellen erfüllt:
- Beiträge der Mitglieder.
 - Spenden natürlicher oder juristischer Personen.
 - Zuwendungen aus öffentlicher Hand.
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen.
 - Erträge aus verschiedenen Veranstaltungen.
 - Erträge von Sponsoren.
- b.** Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

- c.** Eine Haftung der Mitglieder über den jeweils festgesetzten Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.
- d.** Die zugeführten Spenden unterliegen den in § 2 genannten Zwecken.
- e.** Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit.
- f.** Der Jahresbeitrag wird in den ersten drei Monaten eines Jahres fällig und wird per *SEPA*-Lastschriftverfahren eingezogen.
- g.** Einmal geleistete Beiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.

§ 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7. Die Mitgliederversammlung

- a.** Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- b.** Auf Beschluss des Vorstands können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- c.** Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende.
- d.** Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- e.** Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Berufung der Mitglieder in den Vorstand.
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden.
3. Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung.
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
6. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.
7. Sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

§ 8. Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

a. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort und die Zeit, grundsätzlich in den ersten Monaten des neuen Schuljahres – ausgenommen die Schulferien- bestimmt der Vorstand.

b. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung erfolgt *im Amtsblatt von Radolfzell* mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

c. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

d. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

e. Satzungsänderungen oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

f. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer des Vereins protokolliert. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden unterzeichnet.

g. Die Niederschrift soll folgende Punkte beinhalten:

1. Ort und Tag der Versammlung.
2. Anwesenheitsliste.
3. Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung der Versammlung.

Sie muss bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen werden.

§ 9. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus folgenden Gründen einberufen:

1. Wenn besondere Interesse des Vereins es erfordert und
2. wenn die Einberufung von zwei Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand eingereicht wird.

§ 10. Vorstand

a. Der Vorstand besteht aus *sechs* Mitgliedern:

- Erster Vorsitzender
- Zweiter Vorsitzender
- Kassierer
- Schriftführer

- Einem Beisitzer
- Leiter der Schule, im Fall der Verhinderung sein Stellvertreter als nicht gewähltes, ständiges und beratendes Mitglied ohne Stimmrecht

b. Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden; jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt: Der 2. Vorsitzende (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden) soll nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen.

§ 11. Amtsdauer des Vorstands

a. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

b. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

c. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.

d. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

e. Wenn ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode ausscheidet, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 12. Aufgaben des Vorstandes

a. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig.

b. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und stellt die Tagesordnungspunkte auf.

c. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen aus.

d. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstands haben jedoch Anspruch auf Ersatz

ihrer für den Verein nachweislich geleisteten finanziellen Auslagen.

§ 13. Sitzungen / Beschlussfassung des Vorstands

- a.** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Tagen einzuberufen sind.
- b.** Die Beschlüsse müssen vom Schriftführer in einem Protokoll festgehalten werden.
- c.** Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- d.** Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 14. Kassenführung

- a.** Alle Kassengeschäfte werden vom Kassierer geführt. Im Verhinderungsfall sind zudem der 1. und 2. Vorsitzende berechtigt, Geschäfte des Vereins vorzunehmen.
- b.** Der Kassierer muss jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstands einen Kassenbericht vorlegen.
- c.** Die Prüfung der Kasse erfolgt durch zwei Kassenprüfer.
- d.** Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.
- e.** Sie werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählt. Die Kassenprüfer haben nach Ablauf des Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 15. Auflösung des Vereins

a. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich in einer Mitgliederversammlung mit der im §7. Abs. d. festgelegten Stimmenmehrheit.

b. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Grundschule Göttingen mit der Auflage, es für die Förderung dieser Schule zu verwenden. Sollte die Grundschule Göttingen dann nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an den Rechtsnachfolger oder, so es keinen solchen gibt, an den ehemaligen Träger der Grundschule Göttingen mit der Auflage, es für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 16. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde an der Gründungsversammlung am Donnerstag den 17. November 2005 um 20:10 Uhr in Göttingen beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Genehmigung / Inkrafttreten der überarbeiteten Fassung am 24.11.2009 durch die Mitgliederversammlung.

Genehmigung und Inkrafttreten der erneut überarbeiteten Fassung am 28.10.2015 durch die Mitgliederversammlung

Göttingen, den 30.11.2015